

## **Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung in der Stadt Dassow im Ortsteil Rosenhagen**

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVOBl. M-V, S. 114) wird mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Dassow vom 16.06.2020

1. folgende Straße benannt:
  - a) Gemarkung: Rosenhagen  
Flur: 002  
Flurstücke: 00003/003, 00004/002, 00005/002, 00005/004, 00008/001,  
00008/003, 00008/004, 00009/003, 00009/005, 00013/001,  
00014/001 und 00107/002
2. Die Straße erhält den Straßennamen: „**Willsincken-Koppel**“.
3. Der Name tritt am **01.11.2020** in Kraft.
4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

### **Begründung:**

Die Stadt Dassow ist mit dem Beschluss vom 16.06.2020 Ihrem Recht nachgekommen, Straßen Namen geben zu dürfen, siehe § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz MV.

*„(1) Die Gemeinden können den Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass Hausnummern angebracht werden.“*

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 22.09.2020

im Auftrag

gez. Schuhr

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 24.09.2020 amtlich bekannt gemacht.

## Hinweise für die betroffenen Bürger und Firmen

1. Wir weisen Sie darauf hin, die Änderungen des Straßennamens in den Dokumenten vornehmen zu lassen.
2. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise sind die Inhaber eines Passes oder Personalausweises verpflichtet, ihre Personalausweisdokumente unverzüglich der Ausweisbehörde vorzulegen, wenn sich ihre Anschrift geändert hat. Die Umschreibungen sind **gebührenfrei**.
3. Die Einwohner an den genannten Straßen werden gebeten nach Veröffentlichung im Amtsblatt die Änderungen im Einwohnermeldeamt vornehmen zu lassen. Falls es Ihnen nicht persönlich möglich ist die Dokumente ändern zu lassen, können dies auch Personen für Sie erledigen, denen Sie zu diesem Zweck eine Vollmacht ausgestellt haben.
4. Unser Einwohnermeldeamt in der Amtsverwaltung in der Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg hat folgende Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
<b>Freitag</b>	<b>geschlossen</b>

5. Bei der Kfz-Zulassungsbehörde (Landkreis Nordwestmecklenburg, Straßenverkehrsamt, Langer Steinschlag 4, 23936 Grevesmühlen) besteht für den Halter eines Fahrzeuges die Verpflichtung, seine neue Anschrift in den Papieren unverzüglich ändern zu lassen.
6. Eine Benachrichtigung von uns erhalten unter anderem:
  - Finanzamt Wismar
  - Amtsgericht Wismar (Grundbuchamt)
  - Landesamt für Innere Verwaltung
  - Bezirksschornsteinfeger
  - Integrierte Leitstelle Schwerin
  - Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern
  - Abfallwirtschaftsbetrieb Nordwestmecklenburg
  - Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Kataster und Vermessung
  - Deutsche Telekom AG
  - E.ON edis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg